

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,**JUGEND UND FAMILIE****Präsidium****A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8****Postfach 10****Telefon 51 433****Durchwahl 1427**

Zl. 53 0201/18-Pr.1/87

Begutachtungsverfahren; Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1987;
 Stellungnahme des Bundesministeriums für
 Umwelt, Jugend und Familie

Sachbearbeiter:

Mag. Wallner

Wien, 5. Mai 1987

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1017 W I E N

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	GE 9.07
Datum:	- 7. MAI 1987
Verteilt	15. MAI 1987 Gestalter

Dr. Pöntner

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beeckt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Finanzen erstellten und mit Note vom 1. April 1987, Zl. 90 0142/25-V/12/87, versendeten Entwurf eines Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1987 in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlage: 25 Kopien

Für den Bundesminister:

Dr. Horak

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Ki - 6

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE****Präsidium**

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8
Postfach 10
Telefon 51 433 / 1427
Durchwahl

Zl. 53 0201/18-Pr.1/87

Sachbearbeiter: Mag. Wallner

Begutachtungsverfahren; Kraftfahrzeug-
Haftpflichtversicherungsgesetz 1987;
Stellungnahme des Bundesministeriums
für Umwelt, Jugend und Familie

Wien, 5. Mai 1987

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung V/12

Johannesgasse 14
1015 W I E N

Zur do. Note vom 1. April 1987, Zl. 90 0142/25-V/12/87,
beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend
und Familie folgendes mitzuteilen:

Die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes,
einen stärkeren Wettbewerb in diesem Bereich herzu-
stellen, wird generell begrüßt. Im einzelnen sind aus
konsumentenpolitischer Sicht folgende kritische Anmer-
kungen zu machen:

Zu § 12

Prinzipiell ist die Einführung von prämienwirksamen
Verzichtstatbeständen zu begrüßen. Allerdings stellt
sich die Frage, ob nicht gleichsam eine Obergrenze ein-
gezogen werden müßte, die verhindert, daß umfangmäßig
zu große und damit faktisch die Versicherungspflicht
aushöhlende Verzichtstatbestände in Versicherungsver-
träge aufgenommen werden können.

- 2 -

Zu § 14

In Anlehnung an die bereits durch Erlaß geregelte Aus-
händigung von Versicherungsbedingungen wäre auch eine
Verpflichtung für den Versicherer vorzusehen, den von
der Aufsichtsbehörde genehmigten Unternehmenstarif
nicht nur bei Geschäftsstellen aufzulegen, sondern dem
Versicherungsnehmer zuzusenden. Nur so ist gewährleistet,
daß der Versicherungsnehmer von seinem Kündigungsrecht
- ohne das ein stärkerer Wettbewerb undenkbar ist - tat-
sächlich Gebrauch machen kann.

Zu § 18

Als Zeitpunkt für den Beginn der dreimonatigen Kündi-
gungsfrist sollte nicht der Zeitpunkt, von dem an ein
Unternehmenstarif oder eine Änderung des Unternehmens-
tarifes angewendet wird § 14 (1) gelten, sondern der
Zeitpunkt der Übersendung des Unternehmenstarifs an den
Versicherungsnehmer.

Im übrigen scheint angesichts der Tatsache, daß Kraft-
fahrzeuge immer häufiger und auch nach relativ kurzer
Zeit bereits wieder gewechselt werden, die fünfjährige
Höchstlaufzeit zu lange.

Zu § 22

In Fortführung bisheriger Stellungnahmen vertritt das
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie die
Auffassung, daß gemeinsam mit der Erfolgsrechnung für
die Pflichtversicherung auch Erfolgsrechnungen für die
freiwillige Versicherung gemäß § 2 zwingend vorgeschrie-
ben sein sollten, um einen Gesamtüberblick zu ermögli-
chen.

- 3 -

Zu § 27

Im Hinblick auf die rechtlichen Konsequenzen bei Abweisung durch drei Versicherungsunternehmungen sollte im § 27 ein Rechtsanspruch des Versicherungsnehmers auf Ausstellung eines Ablehnungsschreibens festgelegt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:

Dr. Horak

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

